

Reglement zur Akkreditierung von KomplementärTherapie Ausbildungen

vom 15.7.2020 / 24.08.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
2	Anforderungen an Bildungsgänge	3
2.1	Aufbau der KomplementärTherapie Ausbildung (KT-Ausbildung)	3
2.2	Bildungsgänge	3
2.3	Zulassung zur KT - Ausbildung	3
2.4	Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen	3
2.5	Umfang und Dauer der Ausbildung	4
2.6	Methode der KT	4
2.7	Methodenspezifischer Eigenprozess	5
2.8	KT - Praktikum	5
2.9	Tronc Commun KomplementärTherapie	6
2.10	Nachweise und Teilprüfungen	6
2.11	KT - Abschlussprüfung	6
3	Anforderungen an Bildungsanbieter	8
3.1	Qualitätsmanagement	8
3.2	Ausbildungsverantwortung	8
4	Akkreditierungsverfahren	8
4.1	Beratendes Vorgespräch	8
4.2	Eröffnung des Verfahrens	8
4.3	Einreichung eines Dossiers zur Akkreditierung eines Bildungsgangs	9
4.4	Durchführung des Akkreditierungsverfahrens	9
4.5	Kosten	9
4.6	Akkreditierungsentscheid	9
4.7	Rechtsmittel	9
4.8	Gültigkeit	10
5	Rechte und Pflichten der Bildungsanbieter	11
5.1	Rechte des Bildungsanbieters	11
5.2	Pflichten des Bildungsanbieters	11
6	Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
6.1	Übergangsbestimmungen	11
6.2	Schlussbestimmungen	12

1 Zweck

Das vorliegende Reglement regelt die Mindestanforderungen an Bildungsgänge und das Verfahren zur Akkreditierung eines Bildungsgangs in KomplementärTherapie (KT) durch die Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie (Oda KT) sowie die Rechte und Pflichten von Anbietern akkreditierter Bildungsgänge.

2 Anforderungen an Bildungsgänge

2.1 Aufbau der KomplementärTherapie Ausbildung (KT-Ausbildung)

¹ Eine KT - Ausbildung besteht aus **den** folgenden Ausbildungsteilen:

- a) Methode der KT (gemäss PO Art. 1.22) und methodenspezifischer Eigenprozess
- b) KT - Praktikum
- c) Tronc Commun KomplementärTherapie

² Die einzelnen Teile sind auf den Erwerb der beruflichen Handlungskompetenzen gemäss Berufsbild **KomplementärTherapeut*in** ausgerichtet und ergänzen sich gegenseitig.

2.2 Bildungsgänge

Die Oda KT akkreditiert die folgenden Bildungsgänge:

- a) KomplementärTherapie Ausbildung mit „Tronc Commun KT“ bestehend aus den Ausbildungsteilen gemäss Ziff. 2.1, lit. a) bis c)
- b) KomplementärTherapie Ausbildung ohne „Tronc Commun KT“ bestehend aus den Ausbildungsteilen gemäss Ziff. 2.1, lit. a) und b)
- c) „Tronc Commun KomplementärTherapie“ gem. Ziff. 2.1, lit. c)

2.3 Zulassung zur KT - Ausbildung

¹ Zur KT- **Ausbildung** zugelassen ist, wer über einen Sekundarstufe II Abschluss oder über eine entsprechende Äquivalenz **gemäss den „Richtlinien Abschlüsse Sekundarstufe II und Äquivalenzen“ der Oda KT** verfügt.

² Das Verfahren zur Feststellung einer **Äquivalenz** zu einem Sekundarstufe II - Abschluss hat nach den „Richtlinien Abschlüsse Sekundarstufe II und Äquivalenzen“ der Oda KT zu erfolgen.

³ **Der Bildungsanbieter überprüft das Vorliegen eines Sek. II-Abschlusses gemäss den „Richtlinien Abschlüsse Sekundarstufe II und Äquivalenzen“. Sek II-Äquivalenzen werden durch die Oda KT überprüft. Die entsprechenden Dossiers sind der Oda zu übergeben. Die Verantwortung dafür liegt beim Bildungsanbieter.**

⁴ Der Bildungsanbieter kann Eignungsprüfungen durchführen.

2.4 Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen (AbeB)

Der Bildungsanbieter kann bereits erbrachte Bildungsleistungen anrechnen.

2.5 Umfang und Dauer der Ausbildung

¹ Die Ausbildungsteile umfassen mindestens die folgende Anzahl Lern- und Kontaktstunden:

Ausbildungsteil	Lernstunden	Davon Kontaktstunden
Methode der KT*	1250	500
Methodenspezifischer Eigenprozess*	60	24
Tronc Commun KomplementärTherapie	950	340
KT – Praktikum*	250	41
2-3 Falldarstellungen mit insgesamt 15 Behandlungen und einer Reflexion pro Falldarstellung	150	4
Total	2'660	909

² Eine Lernstunde besteht aus 60 Minuten. Lernstunden umfassen

- die Kontaktstunden, d. h. den Präsenzunterricht¹ inkl. Lernkontrollen und Qualifikationsverfahren, und
- die Stunden des Selbststudiums, d. h. das selbständige Lernen inkl. persönliche oder Gruppenarbeiten

und bestehen aus dem eigentlichen Unterricht bzw. der effektiven Lernzeit und einer anschließenden Pause von 10 - 15 Minuten.

~~³ Kontaktstunden sind als Lehr-/Lernzeiten mit steuernder Dozent*innen-Präsenz definiert. Webbasierter Unterricht zählt nicht zu den Kontaktstunden.~~

³ Kontaktstunden sind als gemeinsame Lehr- und Lernzeit mit anleitender und steuernder Lehrpersonenpräsenz definiert (synchroner Unterricht). Digitale Lehr- und Lernformen zählen zu den Kontaktstunden, sofern die Synchronizität (festgelegtes Verlaufsprogramm und gleichzeitige Anwesenheit von Lehrperson und Studierenden) gegeben ist. Asynchrone Lehr- und Lernformen zählen nicht zu den Kontaktstunden. Die Oda KT präzisiert die Vorgaben, insbesondere die maximalen Anteile an synchronem digitalem Unterricht, in den «Richtlinien digitale Lehr- und Lernformen Oda KT».

~~⁴ Die KT - Ausbildung dauert als berufsbegleitende Ausbildung mind. mindestens 3 Jahre, als Vollzeitausbildung mind. 2 Jahre.~~

⁵ Studierende, die bereits ein Branchenzertifikat erlangt haben, müssen im Rahmen einer weiteren KT-Ausbildung in einer zweiten resp. dritten Methode lediglich die mit einem Stern (*) gekennzeichneten Ausbildungsteile absolvieren.

2.6 Methode der KT

Der methodenspezifische Teil der KT - Ausbildung ist auf den Erwerb der im Berufsbild KT aufgeführten Kompetenzen ausgerichtet und **basiert auf entspricht** den „Grundlagen der KomplementärTherapie“ und der von der Oda KT anerkannten

Methodenidentifikation (METID). **Massgebend für Umfang und Dauer dieses Ausbildungsteils ist die in der METID der jeweiligen Methode genannte Mindeststundenzahl.**

2.7 Methodenspezifischer Eigenprozess

¹ Der methodenspezifische Eigenprozess dient der reflektierten Selbsterfahrung. Er besteht aus 24 komplementärtherapeutischen Behandlungen während der Ausbildung in der entsprechenden KT - Methode, davon mindestens **ein Zyklus à eine Serie von 8 Behandlungen bei der gleichen Therapeut*in.**

² Die behandelnde Therapeutin, der behandelnde Therapeut ist im Besitz eines eidgenössischen Diploms in KomplementärTherapie in der entsprechenden Methode.

³ Am Ende **jedes Zyklus verfasst die Lernende, der Lernende einer Behandlungsserie bei einer Therapeut*in verfasst die Student*in** eine zusammenfassende Reflexion.

2.8 KT - Praktikum

¹ Der Bildungsanbieter mit Ausbildungsverantwortung gemäss Ziff. 3.2 ist für die Organisation des KT - Praktikums und die Zusammenarbeit mit den Praktikumsmentorinnen und Praktikumsmentoren zuständig.

² Die Praktikumsmentorinnen und -mentoren verfügen über ein eidgenössisches Diplom in KomplementärTherapie in der entsprechenden Methode.

³ Das KT - Praktikum umfasst mindestens 250 Lernstunden. Davon werden **mindestens 41 Kontaktstunden** für Hospitanz, begleitetes Üben in Lerngruppen, Behandlungen unter Mentorat, Besprechungen und Standortbestimmungen eingesetzt.

⁴ Die Verteilung der nicht fest zugeordneten Lern- und Kontaktstunden ist Sache des Bildungsanbieters.

⁵ Das KT - Praktikum besteht aus **den** folgenden Teilen:

Bereich (Zuständigkeit)	Behandlungen (Lernstd. / davon Kontaktstd.)	Dokumentation (Lernstd. / davon Kontaktstd.)	Besprechung mit (Lernstd. / davon Kontaktstd.)
Hospitanz (Mentorin, Mentor)	Beobachtung der Mentorin, des Mentors bei 6 komplementärtherapeutischen Behandlungen (6 / 6)	Behandlungsprotokolle	Mentorin, Mentor
Mentorierte praktische Arbeit 1 (Lehrpersonen)	Komplementärtherapeutische Behandlungen mit eigener Klientin, eigenem Klienten (60 / 0) Begleitetes Üben in Lerngruppen von max. 8 Lernenden (8 / 8)	Behandlungsprotokolle	Lehrperson (1 / 1) für Standortbestimmung
Mentorierte praktische Arbeit 2 (Mentorin, Mentor)	Komplementärtherapeutische Behandlungen mit eigener Klientin, mit eigenem Klienten (30 / 0) Behandlungen unter direktem Mentorat (Beobachtung durch Mentorin, Mentor) (5 / 5)	Behandlungsprotokolle	Mentorin, Mentor (1 / 1) für Standortbestimmung

Behandlungen für Falldarstellungen (Lehrpersonen)	15 komplementärtherapeutische Behandlungen an 2-3 verschiedenen Klient*innen für die Falldarstellungen im Rahmen der Abschlussprüfung (15 / 0)	Falldarstellungen der 3 Behandlungszyklen	Lehrperson (1 / 1) für Besprechung Falldarstellung
Zuordnung frei wählbar für einen der obigen Bereiche	(21 / 0)		Lehrperson oder Mentor*in (19 20/ 19 20)
Total	145 / 19	83	22 / 22

2.9 „Tronc Commun KomplementärTherapie“

Die im „Tronc Commun KomplementärTherapie“ aufgeführten Vorgaben (Ziele, Ressourcen, Kontaktstunden, Taxonomien, Überprüfung und Anforderungen an Lehrpersonen) sind verbindliche Minimalvorgaben. ~~Sie verstehen sich als Minimalvorgaben.~~

2.10 Nachweise und Teilprüfungen

¹ Die Ausbildungsteile sind mindestens mittels folgender Nachweise und Teilprüfungen abzuschliessen:

Ausbildungsteil	Nachweise, Teilprüfungen
Methode der KT	
Methode der KT*	Nachweis und Teilprüfung mindestens mündlich und schriftlich. Überprüfung von Fachwissen mittels offener und/oder geschlossener Fragen. Geprüft werden Geschichte, Grundlagen, Fachbegriffe der Methode sowie Wissen, Fertigkeiten und Haltungen gemäss Ressourcenkatalog der METID.
Methodenspezifischer Eigenprozess	Nachweis und zusammenfassende Reflexion am Ende jedes Zyklus
KT – Praktikum*	
Hospitanz	Nachweis
Mentorierte praktische Arbeit	Nachweis
3 Falldarstellungen	Nachweis über Annahme der Falldarstellungen
„Tronc Commun KomplementärTherapie“	
Berufsspezifische Grundlagen	Nachweis und Teilprüfung gemäss Vorgaben des „Tronc Commun KomplementärTherapie“
Sozialwissenschaftliche Grundlagen	Dito
Medizinische Grundlagen inkl. Nothilfe und KlientInnensicherheit	Dito

² Studierende, die bereits ein Branchenzertifikat erlangt haben, müsse im Rahmen einer weiteren KT-Ausbildung lediglich die mit einem Stern (*) gekennzeichneten Teilprüfungen absolvieren respektive die mit einem Stern gekennzeichneten Nachweise erbringen.

2.11 KT - Abschlussprüfung

¹ Zur KT - Abschlussprüfung ist zugelassen, wer alle Nachweise gemäss Ziff. 2.10 erbringt und alle Teilprüfungen gemäss Ziff. 2.10 erfolgreich absolviert hat.

² Zum praktischen und mündlichen Teil der KT - Abschlussprüfung sind ebenfalls Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat OdA KT entsprechend den durch die OdA KT auferlegten Auflagen zuzulassen. Die Bildungsanbieter können dafür Prüfungsgebühren erheben.

³ Die KT - Abschlussprüfung umfasst mindestens folgende Prüfungsteile und Prüfungsschwerpunkte:

Prüfungsteile	Prüfungsschwerpunkte
<p><u>Schriftliche Prüfung (Abschlussarbeit Falldarstellungen)</u></p> <p>2-3 Falldarstellungen mit insgesamt 15 Behandlungen und abschliessender Reflexion pro Behandlungsserie.</p> <p>Systematisches Recherchieren nach selbst-gesetzten Schwerpunkten zu einer Fragestellung bzw. einem Thema, welche bzw. welches im Zusammenhang mit der komplementärtherapeutischen Berufstätigkeit steht.</p> <p>Im Vordergrund steht die Kompetenz C1 des Berufsbilds KomplementärTherapie:</p> <p>Entwickelt sich fachlich weiter.</p> <p>KomplementärTherapeut*innen handeln nach dem aktuellen Wissensstand des Berufs. Sie reflektieren die eigene Berufstätigkeit und erweitern und verfeinern fortwährend Wissen, Fertigkeiten und Haltungen.</p> <p>Umfang: mindestens 50'000 30'000 bis 40'000 Zeichen ohne Leerzeichen</p>	<p>Gilt für alle Teile der KT - Abschlussprüfung:</p> <p>In Bezug auf die Überprüfung der Handlungskompetenzen gemäss Berufsbild und der ihnen zugeordneten Ressourcen stehen auf dieser Stufe der Überprüfung folgende Beurteilungsdimensionen für die Schulabschlussprüfung gemäss Stufe III „die/der Kompetente“ nach Dreyfus & Dreyfus im Vordergrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Handlungskompetenzen: - Handlungssituationen ohne vorgedachte Lösungen meistern, - sequenziell geordnetes Handeln nach gewähltem Vorgehen Plan, - Strukturieren der Problemlösungsbedingungen nach gewählten Zielen, - wesentliches von Situationen und Faktorenkonstellationen erkennen - Handlungsalternativen erkennen und überprüfen <p>- Ressourcen: Gefestigtes Wissen Kenntnisse, eingübte Fertigkeiten, erprobte Haltungen</p> <p>- Prozess: Interpretieren, Rückbeziehen, Schlussfolgern, Hypothesen formulieren, Reflektiertes Verstehen</p> <p>Die Anforderungen für die schriftliche Prüfung (Falldarstellungen Abschlussarbeit) richten sich ebenfalls nach der Kompetenzstufe III:</p> <p>— Strukturierung nach gewählten Zielen</p> <p>— Wesentliches von Situationen und Faktorenkonstellationen erkennen, interpretieren und schlussfolgern</p> <p>— Hypothesen formulieren</p> <p>— Reflektiertes Verstehen</p> <p>Relevanz erkennen</p>
<p><u>Praktische Prüfung</u></p> <p>Komplette Erstbehandlung unbekannter Klientinnen und Klienten (Mindestalter 18 Jahre)</p> <p>Erstellung eines fachgerechten Protokolls</p> <p>Prüfungsdauer: 90 Minuten (davon für das Protokoll maximal 30 Minuten)</p>	
<p><u>Mündliche Prüfung</u></p> <p>Reflexion der praktischen Prüfung und Beantwortung von Fachfragen</p> <p>Prüfungsdauer: 30 Minuten</p>	

⁴ Bei der KT-Abschlussprüfung handelt es sich um eine Einzelprüfung. Die Beurteilung erfolgt durch zwei **Prüfungsexpert*innen pro Kandidat*in**. Mindestens eine ist im Besitz eines eidgenössischen Diploms in KomplementärTherapie der entsprechenden Methode.

⁵ Das Branchenzertifikat OdA KT erhält, wer alle drei Prüfungsteile erfolgreich absolviert hat.

⁶ Studierende, die bereits ein Branchenzertifikat erlangt haben, müssen im Rahmen einer weiteren KT- Abschlussprüfung lediglich die mit einem Stern (*) gekennzeichneten Prüfungsteile absolvieren.

3 Anforderungen an Bildungsanbieter

3.1 Qualitätsmanagement

¹ Der Bildungsanbieter verfügt über ein strukturiertes Qualitätsmanagementsystem. Er ist im Besitz einer der folgenden gültigen Zertifizierungen:

- a) eduQua (Schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen)
- b) ISO 9001 (International Organization for Standardization)
- c) ISO 29990 **oder ISO 21001:2018** (Lerndienstleistungen für die Aus- und Weiterbildung - Grundlegende Anforderungen an Dienstleister)
- d) EFQM, recognized for excellence (Total-Quality-Management-System der European Foundation for Quality Management)

² Bildungsanbieter, die über Zertifizierungen gemäss lit. b) bis d) verfügen, haben zusätzlich die Anforderungen gemäss eduQua 2012, Kapitel C 4 Auszubildende zu erfüllen.

³ Mindestens ein für den Bildungsgang leitungsverantwortliches Mitglied des Bildungsanbieters der Bildungsgänge gemäss Ziff. 2.2, lit. a) oder b) ist im Besitz eines eidgenössischen Diploms in KomplementärTherapie **in der entsprechenden Methode**.

3.2 Ausbildungsverantwortung

Bildungsanbieter der Bildungsgänge gemäss Ziff. 2.2, lit. a) oder b) tragen die Verantwortung für die ganze KT - Ausbildung gem. Ziff. 2.1.

4 Akkreditierungsverfahren

4.1 Beratendes Vorgespräch

¹ Bildungsanbieter, die einen Bildungsgang gem. Ziff. 2.2 anbieten möchten, können vor Einreichen des Akkreditierungsgesuchs zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dem Akkreditierungsverfahren ein beratendes Vorgespräch verlangen.

² Das beratende Vorgespräch ist kostenpflichtig und erfolgt ohne Präjudiz für die spätere Akkreditierung des Bildungsgangs.

4.2 Eröffnung des Verfahrens

¹ Das Gesuch um Akkreditierung wird online über das Antragsformular auf der Website der OdA KT gestellt.

² Das Verfahren gilt als eröffnet, sobald die von der OdA KT zugestellte Rechnung beglichen ist.

4.3 Einreichung eines Dossiers zur Akkreditierung eines Bildungsgangs

¹ Der Bildungsanbieter mit einem Bildungsgang gem. Ziff. 2.2 kann sein Akkreditierungsdossier nach erfolgter Anmeldung **jederzeit** in deutscher, französischer oder italienischer Sprache per E-Mail an **info@oda-kt.ch** einreichen.

² Das Dossier enthält mindestens die Dokumente gemäss **Anhang I dieses Reglements Kapitel 3 der Wegleitung zum Reglement Akkreditierung von KT-Ausbildungen**.

³ Im Weiteren ist bei der Erstellung des Dossiers die **Wegleitung zum vorliegenden Reglement** zu beachten.

4.4 Durchführung des Akkreditierungsverfahrens

¹ Während des Akkreditierungsverfahrens stützt sich die OdA KT auf das Studium des eingereichten Dossiers sowie eine allfällige Stellungnahme der Trägerschaft der Methode der KT.

² Das Dossier wird durch die OdA KT vertraulich behandelt.

³ Falls nötig werden weitere Dokumente eingefordert. **Bei jeder Nachforderung ist jeweils das vollständige Dossier einzureichen.**

⁴ Die OdA KT verfasst einen Bericht über die Ergebnisse der Prüfung des Dossiers in der Sprache, in der das Gesuch erstellt wurde.

4.5 Kosten

¹ Die aktuellen Tarife (Akkreditierungsgebühren, Jahresgebühr, **Reakkreditierungsgebühr etc.**) können der Gebührenordnung der OdA KT entnommen werden.

² Mit der **Akkreditierungsgebühr resp. der Reakkreditierungsgebühr** ist der durchschnittliche Aufwand für das Akkreditierungsverfahren vergütet. **Darin inbegriffen sind die Prüfung des Dossiers und maximal einer Nachreichung. Zusätzlicher Aufwand wird pro Stunde gemäss Gebührenordnung der OdA KT verrechnet.**

³ Liegen nicht genügend Informationen für den Entscheid über die Akkreditierung vor, kann die OdA KT zusätzliche, kostenpflichtige Abklärungen vorschlagen, wie z. B. Schul-, Unterrichts- oder Examensbesuche.

4.6 Akkreditierungsentscheid

Die OdA KT entscheidet über die Akkreditierung eines Bildungsgangs. Sie beschliesst allfällige Auflagen, die innert einer im Bericht genannten Frist zu erfüllen sind. **Sie formuliert zudem und nennt Empfehlungen, die zeigen, wie die Qualität eines Bildungsgangs verbessert werden kann. Empfehlungen, welche bei zum Zeitpunkt der Re-Akkreditierung noch nicht erfüllt sind, können zur Auflage erklärt werden.**

4.7 Rechtsmittel

Ein Rekurs gegen einen ablehnenden Entscheid der OdA KT betreffend Akkreditierung von KomplementärTherapie Ausbildungen, ist gemäss Rekursreglement der OdA KT der Geschäftsstelle zuhanden der Rekurskommission einzureichen.

4.8 Gültigkeit

¹ Die Akkreditierung eines Bildungsgangs hat eine Gültigkeit von 6 Jahren. Die aktuelle Liste der akkreditierten Bildungsgänge ist auf der Webseite der OdA KT einsehbar. Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit **kann muss** der Bildungsanbieter schriftlich eine Re-Akkreditierung beantragen.

² Bei substantiellen Veränderungen können der Bildungsanbieter bzw. die OdA KT vor Ablauf der Gültigkeit eine Re-Akkreditierung verlangen.

³ Wird eine im Rahmen der Akkreditierung beschlossene Auflage innerhalb der gesetzten Frist nicht erfüllt, kommt ein Bildungsanbieter seinen Pflichten nicht nach oder liegen aus anderen Gründen berechtigte Zweifel an der Qualität des Bildungsgangs vor, kann die OdA KT die Akkreditierung eines Bildungsgangs entziehen. Vor dem Entzug erfolgt eine Aufforderung an den Bildungsanbieter, innert einer angemessenen Frist die nötigen Klärungen bzw. Anpassungen vorzunehmen.

⁴ Entzieht die OdA KT einem Bildungsanbieter die Akkreditierung oder lehnt ein Gesuch um Reakkreditierung ab, bleibt die Akkreditierung noch für diejenigen Bildungsgänge gültig, die bis maximal ein Jahr nach Ablauf der Akkreditierung begonnen haben. Bei Verzicht des Bildungsanbieters auf eine Reakkreditierung gilt dieselbe Regelung. Bei gravierenden Verstössen gegen die Vorgaben der OdA KT kann die Akkreditierung mit sofortiger Wirkung entzogen werden.

4.9 Reakkreditierung

¹ Die Reakkreditierung erfolgt nach demselben Verfahren wie die Akkreditierung. Das Reakkreditierungsdossier wird nach den zum Zeitpunkt der Reakkreditierung geltenden Dokumenten «Reglement Akkreditierung von KomplementärTherapie Ausbildungen» und «Wegleitung zum Reglement Akkreditierung» beurteilt.

² Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit einer Akkreditierung stellt der Bildungsanbieter online über das Antragsformular auf der Website der OdA KT ein Gesuch um Reakkreditierung eines Bildungsgangs.

³ Das Verfahren gilt als eröffnet, sobald die von der OdA KT zugestellte Rechnung beglichen ist.

⁴ Die OdA KT entscheidet bis spätestens sechs Monate nach Ablauf der Akkreditierung über die Reakkreditierung. Die Akkreditierung der Bildungsgänge behält während des Prüfverfahrens ihre Gültigkeit.

⁵ Die OdA KT kann dem Bildungsanbieter bei Aufnahme des Reakkreditierungsverfahrens formale und inhaltliche Überarbeitungsschwerpunkte bekanntgeben.

5 Rechte und Pflichten der Bildungsanbieter

5.1 Rechte des Bildungsanbieters

¹ Der Bildungsanbieter kann den akkreditierten Bildungsgang in seinem öffentlichen Auftritt als „von der OdA KT akkreditiert“ bezeichnen.

² Der Bildungsanbieter mit Ausbildungsverantwortung gem. Ziff. 3.2 hat das Recht, den Lernenden nach erfolgreich absolvierter KT - Abschlussprüfung gem. Ziff. 2.11 das von der OdA KT ausgestellte „Branchenzertifikat KomplementärTherapie OdA KT“ abzugeben.

5.2 Pflichten des Bildungsanbieters

¹ Der Bildungsanbieter informiert die OdA KT mind. 3 Monate vorher über die Durchführung der KT - Abschlussprüfung gem. Ziff. 2.11. **Spätestens einen Monat vor dem Prüfungsdatum ist ein Prüfungsplan mit den Namen und der Einteilung der Kandidat*innen einzureichen.**

² **Im Anschluss an die Prüfung meldet der Bildungsanbieter auf einem von der OdA KT bereitgestellten Meldeformular die erfolgreichen AbsolventInnen zusammen mit einer personalisierten, den üblichen Anforderungen der Registrierungsstellen entsprechenden Lehrgangsbestätigung und dem Nachweis Sek II für jede Absolvent*in.**

³ Der Bildungsanbieter informiert die OdA KT direkt und zeitnah über substantielle Veränderungen betreffend Zertifizierung und Qualitätsmanagement, Ausbildungsordnung, Ausbildungskonzept, Bildungsinhalten und Prüfungen und weiteren Ereignissen, die sich auf die Qualität des akkreditierten Bildungsgangs auswirken können.

⁴ Der Bildungsanbieter **erlaubt** gewährt der OdA KT **zur Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Reglement jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und lässt Qualitätsüberprüfungen zu durchzuführen.** Er erlaubt der OdA KT - und nach **Abprache mit der OdA KT den Trägerschaften der Methode - nach entsprechender Anmeldung den Prüfungen beizuwohnen bzw. Einblick in die schriftlichen Arbeiten zu nehmen oder Unterrichtsbesuche zu machen.**

⁵ Die Haftung für Schäden aus einer Verletzung von Urheber-, Marken-, Nutzungs- u. Lauterkeitsrechten (UWB) durch das Bildungsinstitut geht durch die Akkreditierung weder an die OdA KT noch an die Trägerverbände über.

6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

6.1 Übergangsbestimmungen

Die Anforderungen an die Qualifikation eines leitungsverantwortlichen Mitglieds des Bildungsanbieters gem. Ziff. 3.1, an die Prüfungsexpert*in gem. Ziff. 2.11, ~~an die Praktikumsmentorin bzw. den Praktikumsmentor gem. Ziff. 2.8 und an die behandelnde Therapeutin bzw. den behandelnden Therapeuten gem. Ziff. 2.7~~ gelten spätestens nach einer Übergangsfrist von 6 Jahren ab dem Zeitpunkt, zu welchem das SBFI die Prüfungsordnung, welche die im entsprechenden Bildungsgang geschulte Methode in Art. 1.22 erstmals nennt, in Kraft setzt.

Die Anforderungen an die Qualifikation der Praktikumsmentor*in gem. Ziff. 2.8 und an die behandelnde Therapeut*in gem. Ziff. 2.7 gelten spätestens nach einer Übergangsfrist von 9 Jahren ab dem Zeitpunkt, zu welchem das SBFI die Prüfungsordnung, welche die im entsprechenden Bildungsgang geschulte Methode in Art. 1.22 erstmals nennt, in Kraft setzt.

³Die Änderung der Aufgabenstellung des schriftlichen Prüfungsteils der KT-Abschlussprüfung von einer schriftlichen Abschlussarbeit auf drei Falldarstellungen und die damit verbundene Streichung der Falldarstellungen im Rahmen des KT Praktikums, hat bis spätestens 31.12.2022 zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann sich der Bildungsanbieter bezüglich dieser beiden Regelungen noch nach dem Reglement zur Akkreditierung von KT-Ausbildungen vom 01.12.2016 richten. Neu- und Reakkreditierungen erfolgen ab dem 01.01.2021 nur noch nach geltendem Reglement.

6.2 Schlussbestimmungen

¹ Das vorliegende Reglement tritt am ~~20.7.2020~~/24.8.2021 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Versionen.

² Die «Richtlinien digitale Lehr- und Lernformen OdA KT» sowie die «Wegleitung zum Reglement Akkreditierung von KomplementärTherapie Ausbildungen» sind integraler Bestandteil dieses Reglements.

Solothurn, 24.8.2021



Andrea Bürki
Präsidentin OdA KT



Barbara Ettler
Vize-Präsidentin OdA KT

Anhang I

Inhaltsverzeichnis und *Kriterien* Dossier zur Akkreditierung eines Bildungsgangs

Bereich	Dokumente
A 1. Akkreditierungs-gesuch	<p>A 1.1 Online-Formular „Akkreditierungsgesuch“ mit vollständigen Angaben zum Bildungsanbieter und zum bzw. zu den zu akkreditierenden Bildungsgang bzw. Bildungsgängen mit den entsprechenden Ausbildungsteilen*²</p> <p><i>Der zu akkreditierende Bildungsgang ist gem. Ziff. 2.2 klar bezeichnet und setzt sich aus den entsprechenden Ausbildungsteilen zusammen.</i></p>
A 2. Qualitätsmanagement	<p>A 2.1 Aktueller Nachweis der Zertifizierung gem. Ziff. 3.1* <i>Die Zertifizierung ist gültig und entspricht einem der unter Ziff. 3.1 aufgeführten Standards.</i></p> <p>A 2.2 Auszüge aus dem Zertifizierungsdossier: *</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bildungsangebot mit Angaben zur Anzahl der Lernenden bzw. der Abschlüsse b) Leitbild/Leitgedanken c) Organigramm d) Konzept zur Evaluation und Qualitätssicherung <i>Diese Unterlagen werden nicht durch die OdA KT validiert.</i> e) Für nicht eduQua - Zertifizierte: Die für das Kapitel C4 Ausbildende eduQua: 2012 erforderlichen Dokumente <i>Die Anforderungen an die Ausbildenden entsprechen den Standards der eduQua 2012.</i> <p>A 2.3 Nachweise der geforderten eidgenössischen Diplome in KomplementärTherapie des leitungsverantwortlichen Mitglieds des Bildungsanbieters in der entsprechenden Methode.</p> <p>A 2.4 Bestätigung über die Einhaltung der Vorgaben und die Überprüfung der Qualifikationen der Expert*innen der Abschlussprüfung, der behandelnden Therapeut*innen im Eigenprozess, der Lehrpersonen des Tronc Commun und der Praktikumsmentor*innen gemäss den Ziffern 2.7, 2.8, 2.9, 2.11 und den Bestimmungen gemäss Tronc Commun durch den Bildungsanbieter.* <i>Eine durch den Bildungsanbieter unterzeichnete Selbstdeklaration zur Einhaltung der Vorgaben, die Überprüfung der Qualifikationen und die Beachtung der Übergangsfristen gemäss 6.1, Absatz 2 liegt vor.</i></p>

² Die Bildungsanbieter, die lediglich den „Tronc Commun KT“ gemäss Ziff. 2.2.c) anbieten, haben nur die mit einem * gekennzeichneten Unterlagen einzureichen.

A 3. Ausbildungsordnung

A 3.1 ~~Angaben~~ Dokumentation betreffend:

a. Zulassungsbedingungen gem. Ziff. 2.3*

Als Zulassungsbedingung zum Bildungsgang wird mind. ein Sekundarstufe II - Abschluss oder eine entsprechende Äquivalenz vorausgesetzt.

b. Verfahren Gleichwertigkeit Sekundarstufe II

~~Das Verfahren Gleichwertigkeit Sekundarstufe II entspricht den „Richtlinien Abschlüsse Sekundarstufe II und Äquivalenzen“ der OdA KT und ist vollständig und nachvollziehbar beschrieben.~~

Die Zulassungsbedingung Sekundarstufe II wird vom Bildungsanbieter überprüft. Die Äquivalenzprüfung wird an die OdA KT delegiert.

c. Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen gem. Ziff. 2.4*

Das Verfahren zur Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen (Methodenausbildung und Tronc Commun) ist vollständig und nachvollziehbar beschrieben.

Die Anrechnung der Äquivalenzen in Bezug auf den Tronc Commun KT entspricht den Vorgaben.

A 3.2. ~~Angaben~~ Dokumentation betreffend:

a. Umfang des Bildungsgangs und der einzelnen Ausbildungsteile mit Angaben zu Kontakt- und Lernstunden gem. Ziff. 2.5* und ~~Vorgaben~~ METID.

Die Zahl der Kontakt- und Lernstunden entspricht den Mindestanforderungen gem. Ziff. 2.5 und den Vorgaben der METID.

b. Methode der KT gem. Ziff. 2.6

~~Die Gliederung der~~ Methodenausbildung *ist gegliedert*, erlaubt eine kompetenzorientierte Ausbildung und entspricht den Vorgaben der METID.

c. methodenspezifischen Eigenprozess gem. Ziff. 2.7

~~Die Zahl der Kontakt- und Lernstunden entspricht den Mindestanforderungen gem. Ziff. 2.7 und allfälligen Vorgaben der METID~~

Die Weisungen entsprechen den Mindestanforderungen gem. Ziff. 2.7.

d. KT - Praktikum gem. Ziff. 2.8

~~Die Organisation des KT-Praktikums entspricht in seinen Teilen, den Ausbildungsstunden und den Zuständigkeiten der Ziff. 2.8.~~

~~Der Bildungsanbieter verfügt über ein stimmiges Konzept betreffend Organisation des KT-Praktikums.~~

Die Organisation des KT - Praktikums ist beschrieben. Das Konzept ist stimmig und entspricht den Bereichen, Ausbildungsstunden und Zuständigkeiten gemäss Ziff. 2.8.

Hinweis: 21 Lernstunden und 19 Kontaktstunden müssen den einzelnen Bereichen des Praktikums zugeordnet werden. So kann der Bildungsanbieter bestimmen, welchen Bereichen er mehr Gewicht verleihen will und wo die noch nicht zugeordneten Stunden der Lehrpersonen/Mentoren eingesetzt werden sollen.

	<p>e. „Tronc Commun Komplementärtherapie gem. Ziff. 2.9 * <i>Der Aufbau und die Gliederung des „Tronc Commun“ ist sinnvoll und nachvollziehbar und entspricht mindestens den im Dokument „Tronc Commun Komplementärtherapie“ formulierten Vorgaben.</i></p> <p><i>Der Aufbau und die Gliederung des Tronc Commun KT mit Abfolge der Unterrichtsteile ist sinnvoll und nachvollziehbar. Die im Tronc Commun KT vorgegebenen Mindestanforderungen werden eingehalten.</i></p> <p><i>Den vorgegebenen Ressourcen (Bildungsinhalten) ist konkreter Unterrichtsstoff zugeordnet. Stoffauswahl und Zuteilung der Kontaktstunden sind stimmig.</i></p>
<p>A 4. Bildungskonzept</p>	<p>A 4.1 Aufbau und Gliederung der Ausbildung mit Abfolge der Ausbildungsteile und Unterrichtseinheiten</p> <p><i>Eine Vernetzung der Ausbildungsteile (Methode der KT, methodenspezifischer Eigenprozess, KT Praktikum und Tronc Commun) ist dargelegt. Die einzelnen Teile ergänzen sich gegenseitig.</i></p> <p><i>Hinweis: Es wird empfohlen, eine grafische Darstellung zu wählen und die einzelnen Ausbildungsteile mit den entsprechenden auf der Zeitachse der Ausbildungsjahre darzustellen. Die Vernetzung der Ausbildungsteile ist zentral, da sie zu einer inneren Kohärenz (Zusammenhang der Ausbildungsteile) führt und die Basis für einen kompetenzorientierten Unterrichts darstellt.</i></p> <p>A 4.2 Agogisches Konzept zur Umsetzung des kompetenzorientierten Lehrens (Schulung der Ressourcen der einzelnen Ausbildungsteile mit Ausrichtung auf den Kompetenzerwerb)</p> <p><i>Der Bildungsanbieter verfügt über ein individuelles, nachvollziehbares und kohärentes agogisches/pädagogisches Konzept mit erläuternder Beschreibung der Steuerung des Kompetenzerwerbs.. Die Umsetzung ist in einzelnen Teilen des Akkreditierungsdossiers sichtbar).</i></p> <p><i>Hinweis: Zu beachten ist das auf der Webseite der OdA KT unter «Verfahren zur Akkreditierung von KT-Ausbildungen» aufgeschaltete Dokument «Leitfaden pädagogisches Konzept».</i></p> <p>A 4.2. Darstellung der Zusammenarbeit zwischen dem Bildungsanbieter mit Verantwortung für die ganze KT - Ausbildung gem. Ziff. 3.2, den Praktikumsmentorinnen und Praktikumsmentoren gem. Ziff. 2.8</p> <p><i>Die institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Bildungsanbieter, Praktikumsmentorinnen und -mentoren und dem Anbieter des allenfalls ausgelagerten Tronc Commun ist dargestellt.</i></p>

A 5. Bildungsinhalte

A 5.1 Ressourcenkatalog (**Wissen**, Fertigkeiten, Haltungen) der Methode der KT mit

- aus den Kompetenzen des Berufsbilds (evtl. der methodenspezifischen Kompetenzen der METID) abgeleiteten Ressourcen
- den methodenspezifischen Ressourcen gemäss METID

Die aufgeführten Ressourcen sind vom Berufsbild KT abgeleitet und für den Erwerb der beruflichen Kompetenzen geeignet.

*Die methodenspezifischen Ressourcen entsprechen der **METID** und sind auf den Kompetenzerwerb ausgerichtet.*

Gliederung (Verteilung auf mindestens 3 Jahre Ausbildung), Gewichtung (Zuordnung Kontaktstunden) und Taxonomie der Ressourcen/Ressourcen-Bündel sind ersichtlich.

Hinweis: Es muss nachgewiesen werden, dass der Bildungsgang sowohl die eher allgemeinen aus dem Berufsbild abgeleiteten Ressourcen als auch die methodenspezifischen Ressourcen aus der METID abdeckt. Der Bezug der Ressourcen zu den Kompetenzen des Berufsbildes muss dargestellt werden. Die Ressourcen werden gebündelt, den Lernzielen, allenfalls den Prozessphasen zugeordnet und als Lerneinheiten auf die Zeitachse verteilt. Ein spiralförmiger Aufbau ist selbstverständlich möglich. Dieselben Ressourcen können demnach unter Anpassung der Taxonomie auch mehrmals aufgeführt werden.

A 5.2 Zwei Unterrichtseinheiten (exemplarisch) mit Darstellung *

- der Lerninhalte (Ressourcen)
- der Ausrichtung auf den Kompetenzerwerb (Bezug der Ressourcen zu den für diese Unterrichtseinheit relevanten Handlungskompetenzen)
- den Lehr- und Lernmethoden
- des Umfangs (Kontakt- und Lernstunden)

Die Unterrichtseinheiten zeigen exemplarisch die methodisch - didaktische Umsetzung des Bildungskonzepts (Unterrichtsplanung / Lehr- und Lernarrangement) und die Ausrichtung auf den Kompetenzerwerb.

Eine Unterrichtseinheit ist eine vom Inhalt geprägte, nicht lediglich zeitliche Einheit. Erfahrungsgemäss handelt es sich dabei jeweils um Einheiten von etwa 10 bis 50 Kontaktstunden.

A 6. Prüfungen

A 6.1 Prüfungsreglement Teilabschlüsse* mit

- a) Darstellung der Teilprüfungen inklusive Beurteilungskriterien* gem. Ziff. 2.10

Das Prüfungsreglement regelt die zu überprüfenden Ausbildungsteile Methode der KT, Praktikum (Falldarstellungen), Tronc Commun sowie den Nachweis des Eigenprozesses.*

Die Prüfungsteile entsprechen den Vorgaben unter Ziff. 2.10.

Die Prüfungsschwerpunkte, Beurteilungskriterien und Indikatoren entsprechen dem Prüfungsinhalt.

Die Bestehensnormen sind stimmig.

Die Wiederholungsmöglichkeiten sind stimmig geregelt.

- b) Aufgabestellungen zur Teilprüfungen Methode der KT

Die Aufgabestellungen decken den jeweiligen Ressourcenkatalog angemessen ab und entsprechen den Beurteilungskriterien

- c) Aufgabestellungen zur Überprüfung der Tronc commun Lerneinheiten*

Die Aufgabestellungen decken den Ressourcenkatalog der jeweiligen Lerneinheit angemessen ab und entsprechen den Beurteilungskriterien.

- d) Leitfaden Reflexion Eigenprozess

Der Leitfaden enthält die massgeblichen Angaben.

- e) Leitfaden Falldarstellungen

Die Aufgabestellung enthält eine gut verständliche Anleitung. Die Beurteilungskriterien sind angemessen.

~~*Das Prüfungsreglement regelt die zu überprüfenden Ausbildungsteile, die Bestehensnormen und die Wiederholungsmöglichkeiten.*~~

~~*Die Prüfungsteile entsprechen mindestens der Ziff. 2.10.*~~

~~*Die Aufgabestellungen und Bestehensnormen sind stimmig.*~~

A 6.2 Prüfungsreglement KT - Abschlussprüfung mit

- a) Darstellung der KT- Abschlussprüfung ~~inklusive Beurteilungskriterien~~ gemäss Ziff. 2.11

Das Prüfungsreglement regelt die zu überprüfenden Ausbildungsteile schriftliche Prüfung (Abschlussarbeit), praktische und mündliche Prüfung.

Die Prüfungsteile entsprechen den Vorgaben unter Ziff. 2.11.

Die Prüfungsschwerpunkte, Beurteilungskriterien und Indikatoren entsprechen dem Prüfungsinhalt und einer kompetenzorientierten Prüfung auf Kompetenzstufe III gemäss Kompetenzenprofil Berufsbild KT..

Die Bestehensnormen sind stimmig.

*Die Beurteilung der KT - Abschlussprüfung erfolgt durch zwei Prüfungsexpert*innen pro Kandidat*in.*

Die Wiederholungsmöglichkeiten sind geregelt.

b) Aufgabestellungen zu den Prüfungsteilen der KT – Abschlussprüfung

Die Aufgabestellungen entsprechen einer kompetenzorientierten Prüfung auf Kompetenzstufe III und den Beurteilungskriterien.

c) Zulassung von Kandidat*innen aus dem Gleichwertigkeitsverfahren OdA KT

*Kandidat*innen aus dem Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat sind entsprechend den durch die OdA KT auferlegten Auflagen zum praktischen und mündlichen Teil der KT-Abschlussprüfung zugelassen.*

~~*Das Prüfungsreglement regelt die zu überprüfenden Ausbildungsteile, die Bestehensnormen und die Wiederholungsmöglichkeiten.*~~

~~*Die Prüfungsteile entsprechen mindestens der Ziff. 2.11. Die Beurteilungskriterien spiegeln die Kompetenzorientierung der Prüfung und entsprechen dem Prüfungsinhalt.*~~

~~*Die Aufgabestellungen und Bestehensnormen entsprechen einer kompetenzorientierten Prüfung auf Kompetenzstufe III.*~~

~~*Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat sind entsprechend den durch die OdA KT auferlegten Auflagen zum praktischen und mündlichen Teil der KT – Abschlussprüfung zugelassen.*~~